



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Baden-Württemberg

Besuch vom 7. Februar 2018

Az.: 235I-BW/I/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	3
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Freiheitsentziehung ohne richterlichen Beschluss	3
II	Infektionsschutz	4
III	Datenschutz	4
IV	Barrierefreiheit.....	5
V	Ausstattung und Atmosphäre.....	5
D	Weitere Vorschläge	5
I	Aushang von Informationen.....	5
II	Therapieangebote	5
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 7. Februar 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Baden-Württemberg. Die Einrichtung bietet Dauerpflege und Kurzzeitpflege für Senioren, an Demenz Erkrankte und psychisch Kranke sowie junge Pflegebedürftige an. Hierfür stehen fünf Wohnbereiche mit insgesamt über 80 Plätzen zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 77 Plätze der Einrichtung mit Bewohnerinnen und Bewohnern belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg an. Sie traf um 12:45 Uhr in der Einrichtung ein und wurde von der Pflegedienstleitung in Empfang genommen. Die Besuchsdelegation bat um ein Eingangsgespräch, um den Besuchsablauf zu schildern und um verschiedene besuchsrelevante Dokumente zu erbitten. Die Heimleitung kam kurz zur Absprache des Ablaufs hinzu.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche, darunter den Aufenthaltsbereich für demenziell veränderte Personen einschließlich des gesicherten Außenbereichs, Bewohnerzimmer verschiedener Bereiche, Pflegebäder, Aufenthaltsräume, die Bewohnerküche, den Veranstaltungsraum, den Fitnessraum sowie den Wellnessraum mit Sauna. Die Delegation führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Bewohnerbeirat und Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Des Weiteren nahm sie Einsicht in die Unterbringungsanordnungen der Bewohnerinnen und Bewohner im geschützten Wohnbereich.

Das Abschlussgespräch, welches die Nationale Stelle in besuchten Einrichtungen regelmäßig führt, fand nicht statt, da die Heimleitung hierfür nicht ausreichend Zeit hatte.

B Positive Beobachtungen

Positiv anzumerken ist, dass ein Briefkasten existiert, in den die Bewohnerinnen und Bewohner anonym Wünsche, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden abgeben können.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Freiheitsentziehung ohne richterlichen Beschluss

Bei der Durchsicht der Unterbringungsanordnungen von Bewohnerinnen und Bewohnern im geschlossenen Bereich fiel auf, dass ein Unterbringungsbeschluss schon eine Woche vor dem Besuchszeitpunkt abgelaufen war. Die betroffene Person wohnte dennoch in einem Wohnbereich, dessen Ausgangstür abgeschlossen ist und nur von Mitarbeitenden geöffnet werden kann.

Die Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person in einem geschlossenen Wohnbereich bedarf einer richterlichen Genehmigung, § 1906 Abs. 1 BGB.

Grundsätzlich hat jeder Mensch ein Recht auf persönliche Freiheit. Hierbei ist zu beachten, dass eine Freiheitsentziehung gegen den Willen der oder des Betroffenen eine Freiheitsberaubung darstellen kann, vgl. § 239 StGB. Liegt keine wirksame Zustimmung der oder des Betroffenen, kein gültiger Gerichtsbeschluss für die Unterbringung und keine rechtfertigende Ausnahmesituation vor, darf die betroffene Person nicht in einem Wohnbereich festgehalten werden.

Es wird dringend empfohlen, sicherzustellen, dass ausschließlich denjenigen Personen die Freiheit entzogen wird, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

II Infektionsschutz

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass der Hygienebeauftragte der Einrichtung keine einschlägige Qualifikation für die Arbeit in einem Alten- und Pflegeheim hat. Laut seiner Aussage sei er ausschließlich für Fragen im Zusammenhang mit der Hygiene in der Küche zuständig. Hygieneaspekte, die den Pflegealltag betreffen, seien nicht Teil seines Aufgabengebietes. In der Mitarbeiterliste von Februar 2018 ist die Einrichtungsleitung selbst als Hygienebeauftragte aufgeführt, der Hygienebeauftragte ist in dieser Liste nicht als Mitarbeiter verzeichnet.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass ohne eine pflegerische Ausbildung die Aufgaben einer oder eines Hygienebeauftragten nicht ausreichend erfüllt werden können. Des Weiteren sollte eine Hygienebeauftragte oder ein Hygienebeauftragter auch nach den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) auf dem Gebiet der Infektionsprävention entsprechend fortgebildet sein¹.

Aus den übermittelten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang die in der Pflege Tätigen bezüglich Hygiene geschult bzw. fortgebildet werden, um den gesetzlich vorgeschriebenen Infektionsschutz sicherzustellen.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, wie die Einrichtung ihren Schutzpflichten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)² nachkommt und den gesetzlich vorgeschriebenen Infektionsschutz sicherstellt. Sie bittet zudem um Mitteilung, über welche spezielle Qualifikation der Hygienebeauftragte für die Erfüllung seiner Aufgabe verfügt.

III Datenschutz

Der Hygienebeauftragte kann sich in der Einrichtung frei bewegen und hat Zugang zu allen die Bewohnerinnen und Bewohner betreffenden Informationen. Da er nicht in der Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung geführt wird, ist seine rechtliche Stellung in der Einrichtung unklar. In Folge dessen erscheint fraglich, wie der Schutz der Daten der Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere bezüglich pflegerelevanter Daten gesichert ist.

Die Nationale Stelle bittet hier um Aufklärung und Prüfung, wie der Datenschutz sichergestellt wird.

¹ Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, URL: https://www.krankenhaushygiene.de/pdfdata/leitlinien/2012_11_DGKH_Leitlinie%20HygBA2012.pdf, abgerufen am 16.07.2018.

² „Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung [...] einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, [...]“.

IV Barrierefreiheit

Die Spiegel in den besichtigten Pflegebädern sind in einer Höhe angebracht, die für im Rollstuhl sitzende Personen kaum oder nicht einsehbar ist.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Spiegel tiefer zu hängen oder durch Kippspiegel zu ersetzen, so dass auch im Rollstuhl sitzenden Personen der Blick in den Spiegel möglich ist.

V Ausstattung und Atmosphäre

Die Einrichtung wirkte auf die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle in mehreren Bereichen wenig wohnlich und strahlte eine bedrückende Atmosphäre aus. Die Flure wirkten durch mangelnden Lichteinfall düster. An einigen Stellen waren Gegenstände, wie beispielsweise Pappkartons oder leere Wasserkästen, deponiert. In den Gemeinschaftsräumen fiel auf, dass die Stecker der Radios und Fernsehgeräte abgezogen waren. In vielen Bereichen roch es schlecht. Auch die Bewohnerküche diente augenscheinlich eher als Abstellraum für Pappkartons und Dekorationsartikel und erweckte nicht den Anschein, dass diese regelmäßig, beispielsweise für Kochgruppen, genutzt wird. Es ist fraglich, ob die Einrichtung § 4 Abs. 2 der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO)³ nachkommt.

Es wird empfohlen, eine wohnlichere Umgebung zu schaffen.

D Weitere Vorschläge

I Aushang von Informationen

Auf den Fluren sind Pinnwände angebracht, die nur teilweise dazu genutzt werden, den Bewohnerinnen und Bewohnern Informationen, beispielsweise über Beschäftigungsmöglichkeiten und Speisepläne, zugänglich zu machen. Zudem war der Aushang über den Bewohnerbeirat und dessen Mitglieder nicht mehr aktuell. Auch gab es keine Information darüber, wie mit dem Bewohnerbeirat Kontakt aufgenommen werden kann. Des Weiteren wären Informationen über die zuständige Behörde und Beschwerdestellen sinnvoll. Dies würde die Forderungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 WTPG⁴ unterstützen.

Es wird angeregt, für Bewohnerinnen und Bewohner relevante Informationen gut leserlich, vollständig und aktuell auszuhängen.

II Therapieangebote

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Bewohnerinnen und Bewohner in einem nahegelegenen Betrieb arbeiten können. Der Betrieb sei in Privatbesitz der Heimleiterin. Es ist fraglich, ob es sich um eine Beschäftigungsmöglichkeit handelt, bei der die Freiwilligkeit für die Bewohnerinnen und Bewohner deutlich gemacht wird, oder um eine Arbeitstherapie, bei der für die Nationale

³ „[...] In den Wohngruppen sollen darüber hinaus eine Küche, ein Hauswirtschaftsraum und ausreichend Abstellflächen vorhanden sein.“

⁴ „Der Träger einer stationären Einrichtung und der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind verpflichtet, [...] die Bewohner schriftlich über Informations- und Beratungsmöglichkeiten und die zuständige Behörde zu informieren sowie auf Beschwerdestellen hinzuweisen.“

Stelle noch ungeklärt ist, wie diese im Rahmen der Pflegeprozessplanung Berücksichtigung findet und durch wen die professionelle therapeutische Begleitung sichergestellt ist.

Die Nationale Stelle bittet hier um Aufklärung.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 17. September 2018